

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Glasverbot in Leverkusen-Schlebusch an Weiberfastnacht, den 27.02.2014 und Karnevalssamstag, den 01.03.2014 vom 09. Dezember 2013

Für die Karnevalstage 2014 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen

folgende

Allgemeinverfügung

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone.

Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Auch das Mitführen und der Verkauf von Arzneimitteln und Parfum in Glasbehältnissen sind gestattet.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote gelten

am Donnerstag, 27.02.2014, 08.00 Uhr – 21.00 Uhr und
am Samstag, 01.03.2014, 10.00 Uhr – 19.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße / Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße / Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gäßchen und von-Diergardt-Straße, sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Behältnis an. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht.

Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Seit Jahren ist der Lindenplatz an Weiberfastnacht ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem ganzen Stadtgebiet. Am darauf folgenden Samstag passiert der Karnevalszug des Stadtteils diese Straße. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig mit dem Konsum von Alkohol einher. Die leeren Flaschen werden jedoch meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und entsorgten Flaschen werden die weggeworfenen Flaschen zu Stolperfallen, werden bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren rasant an und entwickelte sich zu einem regelrechten Scherbenmeer. Das nunmehr erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsamt und der Feuerwehr besorgniserregend.

Die Erfahrungen aus den Jahren 2012 und 2013 haben gezeigt, dass das eingeführte Glasverbot zu einer deutlichen Entspannung der Situation geführt hat. Ohne die-

ses Glasverbot besteht eine konkrete Gefahr für die grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Passanten (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes). Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. In den vergangenen Jahren gab es mehrere Personen, die teils erhebliche Schnittverletzungen erlitten haben und medizinisch versorgt werden mussten. Aufgrund des Kopfsteinpflasters auf dem Lindenplatz besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und so besonders tiefe Schnittwunden verursachen und gar durch Schuhsohlen dringen. Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann andere Personen treffen.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkenen Feiernden als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden können, wie es bereits in Köln vorgekommen ist.

In den letzten Jahren konnte auch beobachtet werden, dass vermehrt im Bereich des Lindenplatzes Glasflaschen oder ähnliche Behältnisse auf die Zugteilnehmer geworfen wurde und aus diesem Grunde schon einige Gruppen – insbesondere Schulen und Kindergärten – ihre Teilnahme am Zug aus Angst um die Kinder und Jugendlichen abgesagt haben.

Zudem besteht die Gefahr, dass sich Tiere (insbesondere Hunde und Katzen) an den Pfoten verletzen und Reifen von Fahrzeugen und insbesondere Fahrrädern zerstört werden.

Zur Durchsetzung des Verbotes werden an den Zugängen zur Fußgängerzone Kontrollen stattfinden und Glasbehältnisse eingesammelt. Gleichzeitig werden Pappbecher bereitgehalten, damit Getränke auf Wunsch umgefüllt werden können. Um zu verhindern, dass diese Umsetzungsmaßnahmen dadurch unterlaufen werden, dass die Feiernden in Gastronomie- oder Einzelhandelsbetrieben wieder Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank und Verkauf von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse mit auf den Lindenplatz nehmen möchten.

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Aufgrund der Menschenmenge und der Beschaffenheit des Kopfsteinpflasters ist eine zeitnahe Reinigung während der Feierlichkeiten nicht möglich. Erfahrungsgemäß werden zusätzlich aufgestellte Mülleimer von den Feiernden nicht im erforderlichen Maß benutzt. Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen den konkret Verantwortlichen, also die Person, die eine Flasche oder ein Glas stehen oder fallen lässt, sind aufgrund der Vielzahl der Feiernden nicht gleich effizient.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenspitzenzeiten. Der zeitliche Geltungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes festgelegt.

Zu 3.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fußgängerzone Schlebusch, die den Lindenplatz einschließt, weil hier das Glasaufkommen besonders groß und die Verletzungsgefahr – nach Einschätzung von Polizei und Ordnungsamt – erheblich ist. Das belegen die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren. Eine Beschränkung nur auf den Lindenplatz ist nicht möglich, da der Bereich nicht ordnungsgemäß abgesperrt werden kann. Aus diesem Grunde wurde der Geltungsbereich auf die gesamte Fußgängerzone bis zur Einmündung Gregor-Mendel-Straße und die Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gäßchen und von-Diergardt-Straße, sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße erweitert.

Zu 4.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollte, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot es ist es, den Lindenplatz von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Leverkusen, den 09. Dezember 2013
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Frank Stein